

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Noch nie waren die guten Wünsche für das neue Jahr, die man seinen Nächsten mit auf den Weg gegeben hat, so eindeutig wie ehrlich auf die Gesundheit gerichtet. Das vergangene Jahr hat uns gelehrt, was wirklich wichtig ist. Dazu gehört auch Gemeinschaft sowie gegenseitige Hilfe und Unterstützung.

Gemeinsam haben wir das neue Jahr 2021 mit dem Lockdown begonnen und gemeinsam wollen wir mit Ihnen durch die nächsten sicherlich anspruchsvollen Monate gehen. Denn eines ist sicher: Das Thema Steuern und Recht wird seine Relevanz auch in diesem Jahr nicht einbüßen - im Gegenteil. Für Unternehmer wie Arbeitnehmer ist es gerade jetzt wichtig, auf ganzer Linie informiert zu sein und keine Steuersparmöglichkeit zu verpassen.

Daher werden wir Sie auch weiterhin mit unseren monatlichen Tipps rund um interessante Themen aus den Bereichen Steuern und Recht auf dem Laufenden halten. Den Anfang machen wir mit 44 wichtigen Informationen zum Jahresanfang. Ob Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder schlichtweg Steuerpflichtiger - für jeden ist etwas dabei. Lassen Sie sich inspirieren.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes neues Jahr mit vielen schönen Momenten und guten Ideen. Aber zunächst einmal wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Was Unternehmer 2021 wissen müssen

Investitionsabzugsbetrag wurde erhöht

Kleine und mittlere Betriebe dürfen bereits seit vielen Jahren für geplante Investitionen außerhalb der Bilanz eine steuerfreie Rücklage bilden, den sogenannten Investitionsabzugsbetrag (IAB). Ein IAB kann, erstmals bereits für 2020, in Höhe von bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Zudem wurden die Fördervoraussetzungen vereinheitlicht. Die Betriebsvermögensgrenzen wurden komplett aufgehoben. Für alle gewerblichen Unternehmen, Freiberufler und Land- und Forstwirte gilt eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro, d. h. nur kleine und mittlere Unternehmen, deren Gewinn im Wirtschaftsjahr 200.000 Euro nicht übersteigt, dürfen einen IAB bilden. Begünstigt sind wie bisher nur Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden. Künftig sind aber auch Wirtschaftsgüter begünstigt, die für betriebliche Zwecke vermietet werden.

Degressive Abschreibung wieder möglich

Abnutzbare materielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können nicht nur linear, also in gleichbleibenden Jahresbeträgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, sondern auch degressiv, also in fallenden Jahresbeträgen. Voraussetzung für die degressive Abschreibung ist, dass die Wirtschaftsgüter zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 angeschafft bzw. hergestellt werden. Die degressive Abschreibung beträgt 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung.

Weitere Leistungen werden umsatzsteuerfrei

Umsatzsteuerbefreit sind künftig auch Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sanitäts- und Rettungsdiensten, Kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbunden sind.

Neben der Verpflegung von Studierenden, Schülern und Kindern an Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, öffentlichen Schulen und Ersatzschulen sowie Kindertagesstätten sind künftig auch Beherbergungsleistungen umsatzsteuerfrei.

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) wird zum neuen One-Stop-Shop (OSS)

Das Verfahren Mini-One-Stop-Shop ist eine umsatzsteuerrechtliche Sonderregelung. Sie ermöglicht es Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen, ihre in den übrigen Mitgliedstaaten der EU ausgeführten Umsätze auf elektronischem Weg in einer Steuererklärung zentral an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Ab Juli 2021 wird dieses Verfahren erweitert auf:

- Sonstige Leistungen aus dem Drittland (Meldung aller sonstigen Leistungen von Drittländern)
- Innergemeinschaftlichen Fernverkauf und sonstige Leistungen zwischen Mitgliedstaaten (EU-Unternehmer / für Fernverkauf auch Drittländer)
- Fernverkäufe aus dem Drittland (Import-One-Stop-Shop - IOSS mit Einführung einer neuen Id-Nummer)

Zudem wird die Versandhandelsschwelle EU-weit auf 10.000 Euro (bisher 35.000 Euro) abgesenkt. Das bedeutet, dass in vielen Mitgliedstaaten künftig früher eine Registrierungspflicht bestehen wird. Bei der Anmeldung über den OSS sind Lieferungen bis 150 Euro steuerfrei.

Weitere Corona-Hilfen für 2021 angekündigt

Bis zum 31. Januar 2021 kann noch Überbrückungshilfe II beantragt werden. Damit werden Unternehmen für Umsatzrückgänge in den Monaten September bis Dezember 2020 mit Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten unterstützt. Unternehmen, die aufgrund einer behördlichen Schließungsanordnung nach den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 8. Oktober 2020, 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 ihre Geschäftstätigkeit vorübergehend einstellen mussten, werden durch die außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe) unterstützt. Unternehmen, die aufgrund regionaler Schließungen sowie Schließungen auf Grundlagen späterer Beschlüsse (z.B. dem Beschluss vom 13. Dezember 2020) betroffen sind, erhalten keine November- oder Dezemberhilfe. Sie können jedoch Überbrückungshilfe II beantragen. Mit der Überbrückungshilfe III werden auch für die Monate Januar bis Juni 2021 Hilfsmaßnahmen gewährt. Unternehmen können Zuschüsse bis zu 200.000 Euro monatlich erhalten. Geplant ist auch eine Neustarthilfe für Soloselbständige.

Umsatzsteuersätze wieder bei 7 % bzw. 19 %

Die auf sechs Monate befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % endete am 31. Dezember 2020. Zum 1. Januar 2021 mussten somit Kassen- und Abrechnungssysteme erneut umgestellt werden. Unternehmer sollten daher prüfen, ob sie ihr Rechnungs- und Kassensystem und ihre Organisationsabläufe auf die geänderten Bedingungen ab dem 1. Januar 2021 angepasst haben. Dabei gilt es auch die Besonderheiten im Umgang mit Gutscheinen, bei Brutto- oder Nettopreisvereinbarungen, beim Umtausch, bei Anzahlungen oder Teilleistungen zu beachten. Die Umstellung ist aber auch eine Gelegenheit, die Preispolitik zu übersenken und ggf. mittelfristig neu auszurichten.

Stundung von Steuern wurde verlängert

Das Bundesfinanzministerium hat eine Vielzahl von Regelungen verlängert, um für alle Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht nur unerheblich von den Auswirkungen der Coronakrise betroffen sind, steuerliche Erleichterungen zu schaffen. So wurde die Frist für zinslose Stundungen von Steuern, die bis Ende März 2021 entstanden sind (bzw. entstehen werden), längstens bis Ende Juni 2021 verlängert. Hierfür muss nochmals ein gesonderter Antrag bis Ende März 2021 gestellt und begründet werden. Anschlussstundungen können nur mit angemessener Ratenzahlungsvereinbarung längstens bis Ende Dezember 2021 gewährt werden.

Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt

Für Steuern, die bis Ende März 2021 entstanden sind, werden Vollstreckungsmaßnahmen bei betroffenen Steuerpflichtigen bis Ende Juni 2021 ausgesetzt. Diese Frist kann längstens bis Ende Dezember 2021 verlängert werden, sofern eine angemessene Ratenzahlung vereinbart wird. Zudem sollen Säumniszuschläge im ersten Halbjahr 2021 grundsätzlich und bei angemessener Ratenzahlung auch bis Ende 2021 erlassen werden.

Anpassung der Vorauszahlungen

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können auch für 2021 bei ihrem Finanzamt eine Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und/oder Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer stellen. Damit geringere Vorauszahlungen oder möglicherweise sogar Vorauszahlungen in Höhe von 0 Euro festgesetzt werden können, sollte glaubhaft die Höhe des Umsatzrückgangs und des sich daraus ergebenden Gewinns geschätzt werden.

Höhere Entfernungspauschale ab Kilometer 21

Unternehmer, die mindestens 21 Kilometer von ihrem Firmensitz oder ihrer ersten Betriebsstätte entfernt wohnen, können ab dem 1. Januar 2021 eine erhöhte Kilometerpauschale steuerlich als Betriebsausgaben

in Abzug bringen. Im Jahr 2021 sind für die ersten 20 Entfernungskilometer 0,30 Euro und ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 Euro je Entfernungskilometer abziehbar. Trotz der Erhöhung der Kilometersätze können allerdings wie bisher maximal 4.500 Euro als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sofern nicht der private Pkw genutzt wird.

Pauschbetrag für Arbeit im Homeoffice abziehbar

Während des coronabedingten Lockdowns arbeiten auch viele Gewerbetreibende und Freiberufler von zu Hause aus. Auch sie können von dem neuen Pauschbetrag für das Homeoffice profitieren, wenn sie über kein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne verfügen oder die Voraussetzungen für den (begrenzten) Abzug von Mietaufwendungen und Nebenkosten nicht erfüllen. Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice können pauschal 5 Euro als Betriebsausgaben abgezogen, maximal für 120 Tage (max. 600 Euro im Jahr).

Was Arbeitgeber 2021 wissen müssen

Mindestlohn steigt

Ab dem 1. Januar 2021 muss in allen Branchen mindestens der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 9,50 Euro brutto je Arbeitsstunde gezahlt werden, ab dem 1. Juli 2021 dann 9,60 Euro. Zum 1. Januar 2022 und 1. Juli 2022 steigt der Mindestlohn erneut. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es weiterhin nur für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige. Branchenspezifisch kann der gesetzliche Mindestlohn aufgrund tariflicher Vereinbarungen auch höher ausfallen. So gibt es eine Vielzahl von allgemeinverbindlichen Branchen-Tarifverträgen, die eine höhere Vergütung als den gesetzlichen Mindestlohn vorsehen. Beispielhaft sind hier die Branchen Elektrohandwerk ($\geq 12,40$ Euro), Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ($\geq 12,20$ Euro), Maler- und Lackierhandwerk ($\geq 11,10$ Euro), Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst ($\geq 10,25$ Euro) und Pflege ($\geq 10,20$ Euro bzw. 11,50 Euro ab 01.04.2021) genannt. Für Zeitarbeit wurde die Lohnuntergrenze nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf $\geq 10,10$ Euro ($\geq 10,45$ Euro ab 01.04.2021) angehoben.

Mindestausbildungsvergütung

Auch für Auszubildende gibt es seit 2020 einen Mindestlohn. Wer in 2021 eine Ausbildung beginnt, hat Anspruch auf eine Mindestausbildungsvergütung in Höhe von brutto 550 Euro pro Monat. Dieser Betrag erhöht sich in den folgenden Jahren für das jeweilige erste Ausbildungsjahr schrittweise um 35 Euro auf 620 Euro im Jahr 2023. Neben der Mindestausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr sind auch die Steigerungsraten für die folgenden Lehrjahre gesetzlich festgelegt worden. Gegenüber dem ersten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr um 18 %, im dritten Ausbildungsjahr um 35 % und im vierten Ausbildungsjahr um 40 %.

Hinweis: Die Mindestausbildungsvergütung gilt nicht für Auszubildende, die sich bereits seit 2019 oder früher in einer Ausbildung befinden. Auch sind branchenabhängige Tarifverträge mit höheren Lehrlingsvergütungen zu beachten.

Auszahlung einer Corona-Prämie bis 30. Juni 2021 möglich

Viele Mitarbeiter haben seit Ausbruch der Corona-Pandemie Außergewöhnliches geleistet. Arbeitgeber können dieses Engagement mit einer Corona-Prämie, sogenannter Corona-Bonus, belohnen, die bis maximal 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Die Zahlung kann als Bar- oder Sachlohn gewährt werden und auch Teilzahlungen sind zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Damit sind Gehaltsumwandlungen ebenso wenig zulässig, wie eine Anrechnung auf während der Corona-Krise abgeleistete Überstunden. Eine Auszahlung der Corona-Prämie ist noch bis zum 30. Juni 2021 möglich, da der Gesetzgeber die Regelung mit dem Jahressteuergesetz 2020 verlängert hat.

Doch Vorsicht: Der Höchstbetrag für die steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Prämie von maximal 1.500 Euro gilt für alle Zahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021. Wer also bereits 2020 Corona-Prämien von insgesamt 1.500 Euro erhalten hat, kann in diesem Jahr keine weiteren steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Prämien erhalten.

Arbeitgebern werden Sozialversicherungsbeiträge auf Kurzarbeitergeld erstattet

Bis zum 30. Juni 2021 werden Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld vollständig erstattet, im zweiten Halbjahr 2021 sind es 50 %. Nutzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, kann die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für diese Monate auf 100 % erhöht werden. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht, die Maßnahme mindestens 120 Stunden umfasst und Bildungsträger und Bildungsmaßnahme von der Bundesagentur für Arbeit zugelassen sind.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld weiter steuerfrei

Um Nettolohnbußen während der Kurzarbeit zu mindern und Arbeitnehmer mehr an das Unternehmen zu binden, zahlen viele Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld. Bis zum 31. Dezember 2021 gezahlte Zuschüsse sind nicht nur sozialversicherungsfrei, sondern auch steuerfrei. Das gilt, soweit die Zuschüsse zusammen mit dem Kurzarbeitergeld nicht 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigen.

Betriebliche Gesundheitsförderung weiterhin gefördert

Nicht erst seit Corona sollten Arbeitgeber wissen, wie wichtig es ist, etwas für die Gesundheit der Mitarbeiter zu tun. Daher werden betriebliche Gesundheitsmaßnahmen schon seit Jahren steuerlich gefördert. Bieten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen an oder gewähren sie ihnen Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen, so bleiben Beträge bis 600 Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsmaßnahmen von der Zentralen Prüfstelle Prävention der Krankenkassen zertifiziert sind.

Beitragssätze bleiben weitgehend stabil

Die Beitragssätze zur Rentenversicherung (18,60 %), Arbeitslosenversicherung (2,40 %), Krankenversicherung (14,6 %) und Pflegeversicherung (3,05 %) bleiben 2021 unverändert. Von 1,1 % auf 1,3 % angehoben wird allerdings der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung. In der Regel kommt jedoch nicht der durchschnittliche Zusatzbeitrag, sondern ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz zur Anwendung. So gibt es viele Kassen, die höhere oder niedrigere Zusatzbeiträge festsetzen (zwischen 0,35 % und 1,7 %). Die Insolvenzgeldumlage verdoppelt sich allerdings, sie steigt 2021 von 0,06 % auf 0,12 %. Der Beitragssatz zur Künstlersozialkasse wird dagegen nicht, wie ursprünglich geplant, angehoben, sondern verbleibt auch 2021 bei 4,2 %.

Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung werden angehoben

Die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung steigt 2021 auf 58.050 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöht sich auf 85.200 Euro (West) bzw. 80.400 Euro (Ost). Die Versicherungspflichtgrenze zur Krankenversicherung wird auf 64.350 Euro angehoben, d. h. Arbeitnehmer, die 2021 nicht oberhalb der neuen Versicherungspflichtgrenze verdienen, können sich nicht weiter privat krankenversichern, sondern sind wieder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Bezugsgrößen zur Sozialversicherung steigen

Die Bezugsgrößen steigen 2021 auf 39.480 Euro (West) bzw. 37.380 Euro (Ost). Eine höhere Bezugsgröße wirkt sich unter anderem auf die Belastungsgrenze und damit auf die Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten aus. Durch die höhere Bezugsgröße steigt auch die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung von 455 Euro auf 470 Euro.

Sachbezugswerte werden angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2021 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 3,47 Euro anzusetzen, ein Frühstück mit 1,83 Euro. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert 237 Euro monatlich. Bei der Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen.

BAV-Förderbetrag wurde angehoben

Die betriebliche Altersversorgung von Arbeitnehmern mit nicht so hohen Einkommen wird seit 2018 durch einen staatlichen Zuschuss, den sogenannten BAV-Förderbetrag, zusätzlich gefördert. Einen BAV-

Förderbetrag gibt es, wenn ein Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn mindestens 240 Euro pro Jahr zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge einzahlte. Maximal förderfähig sind seit dem 1. Januar 2020 Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 960 Euro jährlich. Der BAV-Förderbetrag beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 Euro und maximal 288 Euro. Förderfähig sind Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis, deren laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.575 Euro beträgt.

Mehr Beiträge steuerfrei ansparen

Mit der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze steigen auch die steuerfreien Ansparmöglichkeiten für eine betriebliche Altersvorsorge. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Sozialversicherungsfrei bleiben jedoch weiterhin nur Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. Für 2021 bedeutet das: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 6.816 Euro (8 % von 85.200 Euro in 2020 waren es 6.624 Euro), davon 3.408 Euro auch sozialversicherungsfrei. Steuerlich gefördert werden sowohl zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers als auch Beiträge aus Entgeltumwandlungen des Arbeitnehmers.

Was Arbeitnehmer 2021 wissen müssen

Höhere Entfernungspauschale ab Kilometer 21

Arbeitnehmer, die mindestens 21 Kilometer von der Arbeit entfernt wohnen, können ab dem 1. Januar 2021 eine erhöhte Kilometerpauschale steuerlich als Werbungskosten in Abzug bringen. Im Jahr 2021 sind für die ersten 20 Entfernungskilometer 0,30 Euro und ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 Euro je Entfernungskilometer abziehbar. Trotz der Erhöhung der Kilometersätze können maximal 4.500 Euro als Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern kein eigener Pkw genutzt wird. Die höhere Entfernungspauschale gilt auch für die wöchentlichen Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Pauschbetrag für Arbeit im Homeoffice abziehbar

Während des aktuellen Lockdowns arbeiten wieder viele Arbeitnehmer von zu Hause aus. Doch nicht jedes Homeoffice ist auch ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne, für welches Mietaufwendungen und Nebenkosten geltend gemacht werden können. Als Ausgleich gibt es auch in 2021 (wie in 2020) einen Pauschbetrag für das Homeoffice. Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice können pauschal 5 Euro als Werbungskosten abgezogen, maximal für 120 Tage (max. 600 Euro im Jahr). Die Tagespauschalen wirken sich allerdings nur aus, wenn die tatsächlichen Werbungskosten den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro übersteigen.

Je länger die Kurzarbeit desto höher das Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich in Höhe von 60 % des ausgefallenen Nettoentgelts gezahlt, 67 % bei unterhaltspflichtigen Eltern. Bei länger andauernder Kurzarbeit gibt es bis zum 31. Dezember 2021 ein höheres Kurzarbeitergeld, sofern ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Ab dem 4. Monat des Bezuges von Kurzarbeitergeld wird 70 % des ausgefallenen Nettoentgelts bzw. 77 % für unterhaltspflichtige Eltern und ab dem 7. Monat 80 % bzw. 87 % gezahlt. Bei der Berechnung der Anzahl an Kurzarbeitermonaten wird auf den Referenzmonat März 2020 abgestellt. Unterbrechungsmonate sind für den Arbeitnehmer jedoch nicht schädlich. Voraussetzung für das höhere Kurzarbeitergeld ist ein Entgeltausfall von mehr als 50 %.

Kurzarbeitergeld und Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Bis zum 31. Dezember 2021 gilt dies auch für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit der Zuschuss 80 % des ausgefallenen Bruttoentgelts nicht übersteigt. Allerdings unterliegen sowohl das Kurzarbeitergeld als auch die Zuschüsse dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass die steuerfreien Lohnersatzleistungen am Jahresende zum Einkommen addiert werden, wodurch sich ein höherer prozentualer Steuersatz ergibt. Dieser ist dann auf das gesamte zu versteuernde Einkommen anzuwenden. Das kann in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen führen.

Arbeitnehmer können beim Arbeitgeberwechsel auch Krankenkasse wechseln

Ab 2021 wird ein Krankenkassenwechsel einfacher, denn Arbeitnehmer können nunmehr auch bei jedem Wechsel des Arbeitgebers eine neue Krankenkasse wählen. Dafür muss der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung seine Wahl schriftlich gegenüber der neuen Krankenkasse erklären und seinen Arbeitgeber über den Krankenkassenwechsel informieren. Eine gesetzliche Bindungsfrist gibt es allerdings weiterhin. Diese wird jedoch von bisher 18 Monate auf 12 Monate verkürzt.

Steuerklassen richtig wählen

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten prüfen, ob die gewählten Steuerklassen noch richtig sind. Gab es beispielsweise eine Lohnerhöhung oder arbeitet ein Partner nur noch in Teilzeit oder infolge des aktuellen Lockdowns in Kurzarbeit, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein. So sollte statt der Steuerklassenkombination IV/IV die Kombination III/V beantragt werden, wenn beide Ehe-/Lebenspartner unterschiedlich viel verdienen. Dadurch lassen sich zu hohe monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden und die zu viel gezahlte Einkommensteuer wird nicht erst bei der nächsten Steuererklärung erstattet. Aber auch bei Familien, die Nachwuchs planen, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein, denn die Steuerklasse spielt eine wichtige Rolle für die Höhe des Elterngelds. Seit 2020 kann ein Steuerklassenwechsel auch mehrmals im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Lohnsteuerermäßigungsantrag prüfen

Arbeitnehmer, die täglich einen weiten Weg zur Arbeit haben oder einen doppelten Haushalt führen, können ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen und sich dafür sogar beim Finanzamt einen Werbungskostenfreibetrag auf die elektronische Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dadurch wird monatlich weniger Lohnsteuer abgezogen und es bleibt mehr netto im Portemonnaie. Auf Antrag gelten die Anträge auf Lohnsteuerermäßigung zwei Jahre. Wer für 2019/2020 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt hat, sollte schnellstens einen neuen Antrag stellen, wenn immer noch viel mehr als 1.000 Euro an Werbungskosten anfallen. Gerade bei doppelter Haushaltsführung kann sich durch die höhere Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer in 2021 ein höherer Freibetrag ergeben.

Was 2021 für alle Steuerpflichtigen wichtig ist

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag werden angehoben

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe auf ein zu versteuerndes Einkommen keine Einkommensteuer anfällt, wird um 336 Euro auf 9.744 Euro angehoben.

Aufwendungen für den Unterhalt oder die Berufsausbildung eines gesetzlich Unterhaltsberechtigten dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der abziehbare Höchstbetrag wird – entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags – in 2021 von 9.408 Euro auf 9.744 Euro angehoben.

Solidaritätszuschlag wird teilweise abgeschafft

Ab 2021 profitieren alle Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu 96.822 Euro (193.644 Euro bei Zusammenveranlagung) von der teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlages. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 62.127 Euro (124.254 Euro bei Zusammenveranlagung) fällt gar kein Solidaritätszuschlag mehr an. Bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 62.127 Euro und 96.822 Euro steigt der Solidaritätszuschlag von 0 Euro bis auf 1.734 Euro an. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Beträge. Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 96.822 Euro (193.644 Euro bei Zusammenveranlagung) zahlen 2021 genauso viel Solidaritätszuschlag wie bisher. Für Spareinkünfte gibt es aber nur ausnahmsweise eine Entlastung. Kapitaleinkünfte unterliegen auch 2021 grundsätzlich der 25 %igen Abgeltungsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag.

Umsatzsteuersätze steigen wieder auf 7 Prozent bzw. 19 Prozent

Ab dem 1. Januar 2021 gelten wieder die Umsatzsteuersätze von 19 % (Regelsteuersatz) bzw. 7 % (ermäßigter Steuersatz). Die in vielen Einzelhandelsgeschäften an der Kasse abgezogenen Rabatte werden wieder entfallen und auch um den Umsatzsteuervorteil abgesenkte niedrigere Einzelpreise werden vermutlich wieder angehoben. Ob die Erhöhung der Umsatzsteuersätze beim Wochenendeinkauf deutlich spürbar wird oder nicht, bleibt abzuwarten. Bei größeren Anschaffungen, z. B. einem Pkw oder auch

Handwerkerleistungen hingegen wird sich die höhere Umsatzsteuer auf jeden Fall beim Preis bemerkbar machen.

Kindergeld und Kinderfreibeträge steigen

Das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge steigen zum 1. Januar 2021 erneut. Je Kind gibt es monatlich 15 Euro mehr Kindergeld. Es beträgt für das erste und zweite Kind auf jeweils 219 Euro, für das dritte Kind auf 225 Euro und ab dem vierten Kind auf 250 Euro.

Der Kinderfreibetrag wird ab 2021 je Kind und Elternteil von 2.586 Euro auf 2.730 Euro erhöht. Auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes wird nach mehreren Jahren wieder erhöht, von 1.320 Euro auf 1.464 Euro. Damit werden die Freibeträge, die der steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienen, für jedes berücksichtigungsfähige Kind um insgesamt 576 Euro auf 8.388 Euro (2 x 2.730 Euro + 2 x 1.464 Euro) angehoben.

Dauerhaft höherer Entlastungsbetrag

Für Alleinerziehende wird der Entlastungsbetrag nicht nur für die Jahre 2020 und 2021, sondern dauerhaft von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Der höhere Freibetrag wird von den Finanzämtern in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) eingepflegt und bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Soweit dabei noch kein Freibetrag abgezogen wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung.

Mehr Unterhalt für minderjährige Kinder

Die Düsseldorfer Tabelle, welche die Sätze zum Kindesunterhalt regelt, wurde zum Jahresbeginn 2021 erneut angepasst. Ab dem 1. Januar 2021 beträgt demnach der monatliche Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 393 Euro (2020: 369 Euro), für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 451 Euro (2020: 424 Euro) und für Kinder vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 528 Euro (2020: 497 Euro). Auch die Bedarfssätze volljähriger Kinder werden deutlich erhöht: von monatlich 530 Euro auf 564 Euro. Zu beachten ist, dass das Kindergeld bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen ist.

Baukindergeld wird verlängert

Familien mit Kindern können für den erstmaligen Erwerb oder Bau von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland für jedes minderjährige Kind Baukindergeld erhalten, maximal 12.000 Euro in 10 gleichen Jahresraten. Bisher galt für die Förderung mit Baukindergeld, dass die Baugenehmigung, der frühestmögliche Baubeginn oder der Kaufvertrag spätestens am 31.12.2020 datiert sein musste. In Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wurde der Zeitraum um drei Monate bis zum 31. März 2021 verlängert. Wie bisher kann das Baukindergeld dann nach Einzug in die neue Immobilie unter Wahrung der 6-monatigen Antragsfrist bis zum 31.12.2023 online im KfW-Zuschussportal beantragt werden.

Behinderten- und Pflege- Pauschbeträge werden verdoppelt

Ab 2021 steigen die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen auf das Doppelte. Zukünftig gibt es bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 % (bisher 25 %) einen Pauschbetrag (384 Euro). Bei einem Grad der Behinderung von 100 % beträgt der Pauschbetrag 2.840 Euro. Für Menschen mit Behinderungen, die hilflos sind und für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag von 3.700 Euro auf 7.400 Euro. Die verdoppelten Behinderten-Pauschbeträge werden für die meisten Fälle von den Finanzämtern automatisch in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) eingefügt, so dass sie ab Januar im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Zudem gibt es ab 1. Januar 2021 behinderungsbedingte Fahrkostenpauschalen. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % oder mit einem von mindestens 70 % und dem Merkzeichen „G“ (in der Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt) erhalten eine Pauschale von 900 Euro, Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (Blindheit), „TBl“ (Taubblindheit) oder „H“ (Hilflosigkeit) eine Pauschale von 4.500 Euro.

Pflege-Pauschbetrag bereits bei Pflegegrad 2

Personen, die Angehörige pflegen, werden ab 2021 bessergestellt. Sie können 600 Euro bei Pflegegrad 2, 1.100 Euro bei Pflegegrad 3 und 1.800 Euro bei Pflegegrad 4 und 5 steuerlich geltend machen. Das Kriterium „Hilflosigkeit“ muss bei der zu pflegenden Person nicht mehr vorliegen.

Mehr Beiträge zur Rürup-Rente und gesetzlichen Altersvorsorge abziehbar

Auch im Jahr 2021 steigt der Prozentsatz der steuerlich abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu landwirtschaftlichen Alterskassen, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zu Rürup-Renten (sogenannte Basisaltersvorsorge) um 2 Prozentpunkte. In 2021 sind bereits 92 % der Beiträge abziehbar, maximal 92 % des Höchstbetrags zur knappschaftlichen Rentenversicherung, d. h. 23.724 Euro (92 % von 25.787 Euro).

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte steigt

Mit dem Anstieg des Prozentsatzes der steuerlich abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge und zur Rürup-Rente steigt auch der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Ab 2021 allerdings nicht wie bisher um zwei Prozentpunkte, sondern nur noch um einen Prozentpunkt. Bei Neurentnern des Jahres 2021 beträgt der steuerpflichtige Anteil an den Alterseinkünften somit 81 Prozent. Damit sind nur 19 Prozent der Bruttorente des ersten (vollen) Rentenjahres steuerfrei. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen zu 100 Prozent in die Besteuerung ein.

Ehrenamtliches Engagement wird besser honoriert

Ehrenamtlich Tätige werden steuerlich mehr gefördert. Die sogenannte Übungsleiterpauschale steigt ab 2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro, die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro. Auch der Spendennachweis wird vereinfacht. Spenden können künftig bis 300 Euro auch ohne Zuwendungsbestätigung steuerlich geltend gemacht werden. Ein Zahlbeleg, z. B. der Kontoauszug, reicht aus. Zudem können auch Vereine mit dem Vereinszweck Klimaschutz, Freifunk oder Ortverschönerung als gemeinnützig anerkannt werden.

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungen

Auch 2021 wird für energetische Sanierungsmaßnahmen an einem mindestens 10 Jahre alten Eigenheim ein Steuerbonus gewährt. Innerhalb von drei Jahren können insgesamt 20 % der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei die Investitionssumme je Objekt auf 200.000 Euro begrenzt ist. Damit kann die die Einkommensteuer innerhalb von drei Jahren um bis zu 40.000 Euro gemindert werden.

Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung abziehbar

Vermieter können ihre Werbungskosten künftig auch dann in vollem Umfang abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 % (bisher 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt. Denn aufgrund der gestiegenen Mietpreise besteht bei langjährigen Mietverhältnissen die Gefahr, dass Mietaufwendungen nur noch teilweise abziehbar sind, weil der Vermieter die Miete nicht erhöht hat. Liegt das Entgelt zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete, muss allerdings mit einer Prognoserechnung nachgewiesen werden, dass über einen Zeitraum von 30 Jahren ein Totalüberschuss erwirtschaftet werden kann und damit eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Wird dieser Nachweis erbracht, sind die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis vollständig abziehbar.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.